



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 41/2008 vom 18. Dezember 2008

(E-Mail-Version)

Inhalt:

1. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Ergebnis der Jahresrechnung 2007 und Entlastungserteilung.**
2. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Einberufung einer Ersatzperson in den Kreistag.**
3. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Germersheim vom 12. Juli 2004.**
4. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2007 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim.**
5. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Neufassung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-) vom 18.12.2008.**
6. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Neufassung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim (Abfallsatzung) vom 18.12.2008**

-
1. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Ergebnis der Jahresrechnung 2007 und Entlastungserteilung**

Ergebnis der Jahresrechnung 2007 und Entlastungserteilung

„Der Kreistag hat gemäß des § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 114 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 15.12.2008 über die Jahresrechnung 2007 Beschluss gefasst und dabei dem Landrat und den Kreisbeigeordneten für ihren eigenen Geschäftsbereich bzw. für die Zeit der Vertretung des Landrates Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2007 mit Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.12.2008 bis einschließlich 06.01.2009 während der Dienststunden in den Räumen der Kreisverwaltung Germersheim, Zimmer 6, öffentlich ausliegen.

Germersheim, den 16.12.2008
Kreisverwaltung

gez.: Dr. Fritz Brechtel

Landrat

2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Einberufung einer Ersatzperson in den Kreistag.

Einberufung einer Ersatzperson in den Kreistag.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung wird gekannt gegeben, dass der aus den Reihen der Bewerber des Wahlvorschlags der Christlich-Demokratischen Union – CDU – am 13. Juni 2004 als Mitglied in den Kreistag gewählte Herr Karl Reiß, Rheinzabern, verstorben ist.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde Frau Doris Schwarz, Neuburg, Als Nachfolgerin in den Kreistag berufen.

Germersheim, den 10.12. 2008

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Germersheim vom 12. Juli 2004

S A T Z U N G

**zur Änderung der
Hauptsatzung des Landkreises Germersheim
vom 12. Juli 2004**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 58 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in seiner Sitzung vom 15.12.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 12. Juli 2004 wird um folgende Ziffer 8 ergänzt:

„8. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung gem. § 58 Abs. 3 Satz 4 erster Halbsatz LKO“.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Germersheim, den 16.12.2008
Kreisverwaltung Germersheim

gez.: Dr. Fritz Brechtel

Landrat

4. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2007 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim

„Der Kreistag hat aufgrund § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt.“

In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (GVBl. Rheinland-Pfalz vom 29. August 1991, S. 331) wird für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2007 folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2007

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim für das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Betriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften

und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ludwigshafen/Rhein, den 31. Juli 2008

gez. Dr. Mario Burret
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit Lagebericht und dem Bestätigungsbericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt in der Zeit vom 05.01.2009 bis 14.01.2009 während der Dienststunden in den Räumen der Kreisverwaltung, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Zimmer 51, öffentlich aus.

Germersheim, den 16.12.2008
Kreisverwaltung Germersheim
In Vertretung:
gez.: Benno Heiter
Kreisbeigeordneter

5. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Neufassung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (-AbfGebS-) vom 18.12.2008.**

**Satzung des Landkreises Germersheim
über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft
(- AbfGebS -)
vom 18.12.2008
(gültig ab 01.01.2009)**

Inhaltsübersicht:

§ 1	Erhebung von Benutzungsgebühren
§ 2	Entstehung der Gebührenschild
§ 3	Gebührenschildner
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Gebührenbescheid
§ 7	Vorausleistungen
§ 8	Fälligkeiten

§ 9	Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
§ 10	Inkrafttreten
Anlage:	Gebührenverzeichnis

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetze vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79, 8157), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297) in seiner Sitzung am 15.12.2008 die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (AbfGebS) beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen der Abfallwirtschaft, und der von ihm zugewiesenen Annahmestellen zur Abfallwirtschaft, sowie für die gemäß § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung an den Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) übertragenen Aufgaben, ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufenen Kalenderjahr.
- (2) Für Grundstücke die nicht während des ganzen Jahres an die Abfalleinrichtung angeschlossen sind, entsteht der Anspruch anteilig nach Monaten.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Anschluss entfällt.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen für die Abfallwirtschaft.
- (5) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Absetzbehältern und Müllgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
Bei Nichtinanspruchnahme der Entleerung wird eine Gebühr in Höhe des Aufwandes erhoben.
- (6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes durch den Landkreis.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschaftseinrichtungen nutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei den an die Abfallwirtschaft des Landkreises Germersheim angeschlossenen Grundstücken sind Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner; dies gilt auch hinsichtlich der Miteigentümer bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Als grundstücksbezogene Nutzungsgebühren ruhen die Abfallgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück. Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

- (3) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallwirtschaft des Landkreises in anderen als den von Absatz 2 erfassten Fällen ist Nutzer derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.
- (4) Soweit die Abfallwirtschaft für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen gilt auch diejenige Person, die rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LAbfWAG).
- (6) Der Gebührenbescheid kann bei Wohnungseigentum über die gesamte Gebührenschild an den Wohnungseigentumsverwalter zugestellt werden.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Leistungen der Abfallwirtschaft bei privaten Haushalten und bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der Leerungen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 5 in Verbindung mit dem dieser Gebührensatzung als Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 5 entsprechend.

**§ 5
Gebührensätze**

- (1) Die Jahresgrundgebühr (mit 6 bzw. 13 Entleerungen) sowie jede weitere Entleerung (Leistungsgebühr) über die 6 bzw. 13 Grundentleerungen hinaus und Sonderentleerungen, beträgt für die Entsorgung von Restmüll und organischen Abfällen bei

1.1 Grundstücken die nur Wohnzwecken dienen

1.1.1 Graue Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 6 Entleerungen - pro Entleerung	111,00 € 2,50 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	192,00 € 3,80 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	384,00 € 7,60 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung	1.239,00 € 2.478,00 € 24,30 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	39,50 €

1.100 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen)	1.770,00 € 3.540,00 €
	- pro Entleerung	34,70 €
1.100 l	- Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	41,50 €
240 l	- Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Abfuhrunternehmen	20,00 €
240 l	- Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Benutzer	10,00 €

1.1.2 Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	45,00 € 1,40 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	69,00 € 2,20 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	135,00 € 4,30 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	432,00 € 13,60 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	50,00 €

1.2 Für gemischt genutzte Grundstücke auf denen Hausmüll und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen anfällt, gelten die Gebührensätze nach Ziff. 1.1.

1.3 Bei Grundstücken bei denen ausschließlich Abfall aus anderen Herkunftsbereichen anfällt (die von der Sperrmüll- und Problemmüllentsorgung ausgeschlossen sind), ist folgende Jahresgrundgebühr (mit 6 bzw. 13 Entleerungen) sowie jede weitere Entleerung (Leistungsgebühr) über die 6 bzw. 13 Grundentleerungen hinaus und Sonderentleerungen zu entrichten.

1.3.1 Graue Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 6 Entleerungen - pro Entleerung	93,00 € 2,50 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	159,00 € 3,80 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	315,00 € 7,60 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen)	1.020,00 € 2.040,00 €

	- pro Entleerung	24,30 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	39,50 €
1.100 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen)	1.455,00 € 2.910,00 €
	- pro Entleerung	34,70 €
1.100 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	41,50 €

1.3.2. Braune Tonne

80 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	45,00 € 1,40 €
120 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	69,00 € 2,20 €
240 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	135,00 € 4,30 €
770 l	- Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung	432,00 € 13,60 €
770 l	- Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden	50,00 €

(2) Die Jahresbenutzungsgebühr für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (Grüne Tonne) beträgt bei:

120 l - Behältnis	0,00 €
240 l - Behältnis	0,00 €
770 l - Behältnis	0,00 €
770 l - Sonderentleerung bei Falschbefüllung je Leerung	63,50 €
1.100 l - Behältnis	0,00 €
1.100 l - Sonderentleerung bei Falschbefüllung je Leerung	76,00 €

(3) Die Gebühr für die Bewirtschaftung von Müllbehältern beträgt:

Für das Anfahren eines Grundstücks bei Neubezug, Abmeldung und Behältertausch und das Aufstellen, Abholen und Tauschen von Abfallgefäßen:

3.1	Anfahrgebühr für einen Müllgroßbehälter von 80 - 240 l oder einen Container von 770 - 1.100 l	4,00 €
3.2	Für das Aufstellen bzw. Abholen bzw. Tauschen eines Müllgroßbehälters von 80 - 240 l	5,00 €
3.3	Für das Aufstellen bzw. Abholen bzw. Tauschen eines Containers von 770 - 1.100 l	9,00 €

Erfolgt ein Tonnentausch mit Containern ist die Gebühr nach Ziff. 3.3 zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung betragen bei Müllgroßbehältern

a) 3,0 cbm Füllraum Umleerbehälter

- wöchentliche Entleerung / Gebühr je Monat	1.442,00 €
- 14-tägige Entleerung / Gebühr je Monat	721,00 €
- monatliche Entleerung / Gebühr je Monat	333,00 €
- einmalige Entleerung / Gebühr je Entleerung	333,00 €

b) 5,0 cbm Füllraum Umleerbehälter

- wöchentliche Entleerung / Gebühr je Monat	2.404,00 €
- 14-tägige Entleerung / Gebühr je Monat	1.202,00 €
- monatliche Entleerung / Gebühr je Monat	555,00 €
- einmalige Entleerung / Gebühr je Entleerung	555,00 €

Die Kosten für die Miete und den Transport der Umleerbehälter rechnet der vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmer mit dem Benutzer direkt ab.

c) Absetzmulden - Müllgroßbehälter (5,0 / 8,0 / 15,0 / 26,0 / 36,0 cbm) und Presscontainer - Müllgroßbehälter (10,0 / 20,0 cbm)

Die Gebühr beträgt je Gewichtstonne 333,00 €.

Die Kosten für die Miete und den Transport der Absetzmulden- und Presscontainer-Müllgroßbehälter rechnet der vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmer mit dem Benutzer direkt ab.

d) Absetzmulden - Müllgroßbehälter nicht brennbare Abfälle zur Deponierung

a)	5,0 cbm je Entleerung	285,00 €
b)	8,0 cbm je Entleerung	455,00 €
c)	15,0 cbm je Entleerung	854,00 €
d)	26,0 cbm je Entleerung	1.480,00 €
e)	36,0 cbm je Entleerung	2.049,00 €

Die Kosten für die Miete und den Transport der Absetzmulden - Müllgroßbehälter rechnet der vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmer mit dem Benutzer direkt ab.

- (5) Die Benutzungsgebühren für Abfallstoffe, die in dem dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind und in einer in § 1 genannten Einrichtung der Abfallwirtschaft mit Wiegeeinrichtungen durch den Abfallbesitzer angeliefert werden, werden auf der Grundlage des festgestellten Gewichtes der Abfallstoffe erhoben. Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 to ermittelt.
- (6) Bei einer Entsorgungsanlage, deren Wiegesystem außer Betrieb oder keine Wiegeanlage vorhanden ist, werden die Gebühren auf der Grundlage des festgestellten Volumens erhoben. Der Gebühr wird das auf volle Kubikmeter aufgerundete Volumen zugrunde gelegt.
- (7) Die Gebühren für Selbstanlieferungen und Altreifen werden pro Anlieferung bzw. Stückzahl festgesetzt. Die Gebührenhöhe ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis festgesetzt.
- (8) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Müllsack (Restmüll) beträgt 3,90 €/Stück. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (9) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Papiersack (Biomüll) beträgt 2,90 €/Stück. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (10) Für unbebaute und nicht ständig bewohnte Grundstücke, auf denen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen (§ 5 Abs. 5 AbfS) werden Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 erhoben.
- (11) Für die Entsorgung von Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Sperrmüllabfuhr werden Sondervereinbarungen getroffen.
- (12) Soweit Abfälle oder Wertstoffe, die wegen ihrer Art oder Menge mit den zugelassenen Abfall-/Wertstoffbehältnissen nicht oder nicht auf den vom Landkreis unterhaltenen Abfallwirtschaftsanlagen oder Annahmestellen entsorgt werden können, wird für die Abfuhr eine kostendeckende Gebühr erhoben, die nach den entstehenden Aufwendungen errechnet wird. Das gleiche gilt, wenn für Abfälle auf der Deponie oder bei den Annahmestellen erhöhte Aufwendungen entstehen, weil besondere Einbau- oder Lagertechniken anzuwenden sind.
- (13) Festsetzung und Erhebung der in Abs. 5 - 7 genannten Gebühren erfolgt sofort bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen ist.
- (14) Die Gebühr für die Entsorgung von Autowracks, Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Transport und Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden die Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (15) Werden die in § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Behälter (mit Ausnahme der Presscontainer) mittels Presseinrichtungen vorverdichtete Abfälle eingefüllt, bzw. im Behälter gepresst, so wird eine Benutzungsgebühr in 2-facher Höhe des jeweils zu entsorgenden Abfallbehältnisses erhoben.
- (16) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 6 Gebührenbescheide

Die Gebühren für die Abfallwirtschaft werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. § 5 Abs. 8 und 9 bleiben unberührt.

§ 7 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, ist am 01.03., 01.07. und 01.11. eine Vorausleistung in Höhe eines Drittels der Jahresgrundgebühr für das laufende Jahr zu zahlen. Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen ist der Behälterbestand zum 31.12. des Vorjahres.

Bei Neuanschlüssen erfolgt die Festsetzung der Vorausleistungen entsprechend der aufgestellten Behälter.

In Fällen bei denen sich die Anzahl der Abfallbehältnisse wesentlich verringert bzw. zunimmt, kann die Verwaltung im Einzelfall Vorausleistungen neu festsetzen.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2, 1.3 sowie die Gebühr für den Umtausch von Müllbehältern gemäß § 5 Abs. 3 wird zum 1. März des Folgejahres fällig.
- (2) Bei Müllgroßbehältern ab 3,0 cbm Volumen (§ 5 Abs. 4) ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Monat. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 11, 12 und 14 werden 1 Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtung fällig.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, von einem Gebührenschuldner die Vorauszahlung der Gebühr für einen Zahlungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an den Landkreis in Verzug geraten ist.

§ 9 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühr entsprechend ermäßigen.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Germersheim Ausgabe 34/2007 vom 19.12.2007, außer Kraft. Sie findet weiter Anwendung für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren wegen der Inanspruchnahme der Abfallwirtschaft im Jahr 2008.

Germersheim, den 18.12.2008
Kreisverwaltung Germersheim

gez. Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt des Landkreises Germersheim öffentlich bekannt gemacht.

Germersheim, den 18.12.2008
Kreisverwaltung Germersheim

gez. Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Anlage Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung (§ 5 Abs. 5 und Abs. 7):

Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Germersheim

Bezeichnung des Artikels/Abfallart		Gebühr
1.	Bauschutt verwertbar	24,00 € pro GewTO
2.	Erdaushub ohne Verunreinigungen	7,00 € pro GewTO
3.	Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)	11,00 € pro GewTO
4.	Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial	41,00 € pro GewTO
5.	Abfälle zur Verbrennung	333,00 € pro GewTO
6.	Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)	290,00 € pro GewTO
7.	Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)	333,00 € pro GewTO
8.	Heckenabfälle aus Gewerbe bzw. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen mit einer Länge kleiner 0,5 Meter	34,00 € pro GewTO
9.	Baumstubben	76,00 € pro GewTO
10.	Markt- bzw. Bioabfälle	135,00 € pro GewTO
11.	Altholz	25,00 € pro GewTO
12.	Altfenster (gewerblich)	86,00 € pro GewTO
13.	Papier / Kartonagen (gewerblich)	55,00 € pro GewTO
14.	Zementgebundene Asbestplatten	143,00 € pro GewTO

Auf einer Abfallanlage ohne Wiegeeinrichtung und auf einer Abfallanlage, deren Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist, betragen die Benutzungsgebühren:

Bezeichnung des Artikels/Abfallart		Gebühr
1.	Bauschutt verwertbar	36,00 € pro cbm
2.	Erdaushub ohne Verunreinigungen	10,00 € pro cbm
3.	Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.)	16,00 € pro cbm
4.	Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial	62,00 € pro cbm
5.	Abfälle zur Verbrennung	111,00 € pro cbm
6.	Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.)	20,00 € pro cbm
7.	Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.)	100,00 € pro cbm
8.	Heckenabfälle aus Gewerbe bzw. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen mit einer Länge kleiner 0,5 Meter	7,00 € pro cbm
9.	Baumstubben	68,00 € pro cbm
10.	Markt- bzw. Bioabfälle	108,00 € pro cbm
11.	Altholz	20,00 € pro cbm
12.	Altfenster (gewerblich)	129,00 € pro cbm
13.	Papier / Kartonagen (gewerblich)	3,20 € pro cbm
14.	Zementgebundene Asbestplatten	286,00 € pro cbm

Bei Kleinanlieferungen die unter der zulässigen Mindestlast der Waage angeliefert werden, erfolgt die Gebührenberechnung nach folgendem Gebührenmaßstab:

	Abfälle zur Verbrennung	Abfälle zur Verwertung
Anlieferung bis 225 Liter	15,00 €	4,00 €
Anlieferung bis 450 Liter	30,00 €	8,00 €
Anlieferung bis 900 Liter	60,00 €	16,00 €
Anlieferung bis 1.800 Liter	120,00 €	32,00 €

Altreifenentsorgung

Altreifen je Stück bis 0,75 m Ø ohne Felgen	2,00 €
mit Felgen	4,00 €

Altreifen je Stück bis 0,75 m Ø - 1,25 m Ø ohne Felgen	7,00 €
mit Felgen	23,00 €

Altreifen je Stück ab 1,25 m Ø - 1,60 m Ø ohne Felgen	10,00 €
mit Felgen	27,00 €

6. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Neufassung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim (Abfallsatzung) vom 18.12.2008.

**Satzung über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Germersheim
(Abfallsatzung)
vom 18.12.2008
(gültig ab 01.01.2009)**

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1	Grundsatz
§ 2	Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
§ 3	Aufgabe und öffentliche Einrichtung
§ 4	Mitwirkung der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen
§ 5	Begriffsbestimmungen
§ 6	Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
§ 7	Anschlußzwang für Grundstücke
§ 8	Ausnahmen von Überlassungspflichten
§ 9	Getrennte Überlassung der Abfälle
§ 10	Eigentumsübergang

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

§ 11	Formen des Einsammelns
§ 12	Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
§ 13	Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
§ 14	Sammlung und Transport von Abfällen in zugelassenen Behältnissen
§ 15	Sammlung und Transport sperriger Abfälle
§ 16	Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
§ 17	Selbstanlieferung von Abfällen

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

§ 18	Ordnungswidrigkeiten
------	----------------------

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

§ 19	Inkrafttreten
------	---------------

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79, 81), der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) für Rheinland-Pfalz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I, S. 1462) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I, S. 2298) in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner darauf hin, daß in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, daß Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, daß alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen. Der Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) übernimmt an Stelle des Landkreises für Abfälle zur Beseitigung (Haus- und Sperrmüll, Gewerbeabfälle; auf 30 % Trockensubstanz entwässerter Klärschlamm, Bauabfälle) mit Ausnahme von inerten Abfällen die Beförderung ab Umschlagstationen sowie die Behandlung nebst Lagerung und Ablagerung.

§ 4 Mitwirkung der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Ortsgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

- (2) Die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Ortsgemeinden sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die Ihnen bekannten tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlußpflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen in der Tagespresse bzw. im jährlichen erscheinenden Abfallkalender durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 5 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. Graue Tonnen für Restabfälle mit 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen.
 2. Braune Tonnen für verwertbare organische Abfälle mit 80, 120, 240 und 770 Liter Fassungsvermögen.
 3. Grüne Tonnen für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120, 240, 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen.
 4. Abfallsäcke für Restabfälle mit 60 Ltr. und für organische Abfälle mit 120 Ltr. Füllmenge mit der Aufschrift „Landkreis Germersheim“, die für einen ausnahmsweisen Mehrbedarf genutzt werden können.
 5. Müllgroßbehälter für die getrennte Erfassung von Restabfällen, verwertbaren Abfällen und verwertbaren organischen Abfällen mit einem Fassungsvermögen von 3,0 und 5,0 cbm als Umleerbehälter und von 5,0, 8,0, 15,0, 26,0 und 36,0 cbm als Absetzmulden.
 6. Müllgroßbehälter mit 10,0 und 20,0 cbm als Presscontainer.
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfall- und Wertstoffsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind. (Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Campingplätze u.ä.)
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossenen Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der bran-

chenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- (9) Für den Begriff der Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung gilt die Definition der Ziffer 2.2.1 der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) vom 14. Mai 1999 (Beil.BAnz. Nr. 99). Eigenkompostierung bedeutet hiernach die Kompostierung von biologisch nativ-organischen Stoffen an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, daß die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffen und Abfälle
 2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, daß bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

- (3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks, Autoteile, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Klärschlamm, Fäkalschlamm, Abfälle aus der Gewässerunterhaltung sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Dies gilt ferner für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung die Abfallbehältnisse beschädigen können. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Kreisverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Einrichtungen (Wochenendhäuser, Campingplätze u.ä.) anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.
- (2) Wer eine Verwertung von Bioabfällen durch Eigenkompostierung durchführt, kann hinsichtlich der braunen Tonne (§ 5 Absatz 1 Nr. 2) von den Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung sich auf sämtliche auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) erstreckt und dass der gewonnene Kompost zweckentsprechend und vollständig verwendet wird. Als Verwertungsfläche für den Kompost muss unter Wahrung der aus § 5 Absatz 9 folgenden Anforderungen eine geeignete Mindestfläche von ca. 25 qm Nutzgarten pro im Haushalt wohnender Person vorhanden sein. Die ordnungsgemäße Kompostierung und das Vorhandensein der geeigneten und ausreichenden Verwertungsfläche sind bei Antragstellung auf Befreiung nachzuweisen. Der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen ist der Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt § 12 Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Bioabfälle in braunen Tonnen
 - Pappe, Kartonagen und Altpapier in grünen Tonnen
 - Hohlglas in den Glasboxen
 - Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen in gelben Wertstoffsäcken
 - Weitere Abfälle zur Verwertung nach Angaben der Kreisverwaltung
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.

§ 10 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 15, 16 und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises bzw. des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse Dritter, nicht zur unerlaubten Beseitigung ihrer Abfälle benutzen.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 11

Formen des Einsammelns

- (1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfall-/Wertstoffherzeuger oder Abfall-/Wertstoffbesitzer zu überlassen:
1. Restmüll
 2. Sperrige Abfälle
 3. Bioabfälle
 4. Pappe, Kartonagen und Altpapier
 5. Weißblech, Aluminium, sonstige Metalle, Verbundverpackungen, Kunststoff u.ä.
 6. Hohlgläser (keine Fensterscheiben, Spiegel)
- (2) Im Rahmen des Bringsystems sind vom Abfallherzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:
1. Die in § 17 Abs. 1 genannten Abfälle
 2. Problemabfälle gemäß § 16

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muß der Kreisverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl und deren gewöhnlicher Arbeitszeit der Beschäftigten, schriftlich Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigespflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind. Die Anzeigen haben in Textform zu erfolgen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Für jedes nach § 7 Absatz 1 angeschlossene Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind mindestens die folgenden Behälter vorzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 Absatz 1 und 2, und 9 Absatz 1 und 2 zu benutzen:
- ein fester Behälter für Abfälle zur Beseitigung
 - je ein Behälter zur getrennten Überlassung der Verwertungsfractionen nach § 9 Absatz 2, soweit nicht Ausnahmen nach § 8 vorliegen.
- Dies gilt auch für den Wohnteil von Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen. Die Kreisverwaltung kann bestimmen, welche weiteren Behälter vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die erwartete Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Sie stellt weitere Behältnisse auch auf Antrag der in § 5 Absatz 4 genannten Personen zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegen zu nehmen und zu benutzen.

- (2) Für jedes nach § 7 Absatz 2 angeschlossene Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 5 Absatz 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der von dem Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegen von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert ist ein Mindestvolumen von 6 Litern pro Woche zu Grunde zu legen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution		je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (3) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle oder Wertstoffe in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Kreisverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Kreisverwaltung bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (4) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlußpflichtige hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen, farbliche Änderungen und Kennzeichnungen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder dem von ihr beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen, Verlust oder unzulässigen Änderungen haftet der Anschlußpflichtige, falls er nicht nachweist, daß ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (5) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlußpflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Kreisverwaltung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch von ihr bestimmten Restabfallsäcken sowie für die organischen Abfälle Papiersäcke zulassen. Die Kreisverwaltung legt im Bedarfsfalle die Bereitstellungsorte fest.
- (6) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Germersheim“ verwendet werden, die bei den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen oder bei der Kreisverwaltung gegen Gebühr zu er-

werben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

- (7) Die Kreisverwaltung bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (8) Die Kreisverwaltung kann für die Standplätze der zur Abholung und Leerung bereit zu stellenden Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

§ 14

Sammlung und Transport von Abfällen in zugelassenen Behältnissen

- (1) Die in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelten Abfälle werden wie folgt abgefahren:

1. Restabfälle	14-tägig
2. Organische Abfälle	
Januar - April	14-tägig
Mai - Oktober	wöchentlich
November - Dezember	14-tägig
3. Papier, Kartonage, Pappe	4-wöchentlich
4. Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen	4-wöchentlich

Der Anschlussnehmer kann die Größe und die Entleerung seiner Abfallbehältnisse im Rahmen der o.g. Abfuhrintervalle nach Bedarf bestimmen. Aus seuchenhygienischen Gründen sollte 4-wöchentlich mindestens eine Abfuhr je Abfallart (soweit keine Befreiung von der organischen Abfallentsorgung erfolgt ist) in Anspruch genommen werden

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muß der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Anschlußpflichtigen am Abfuhrtag unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- z.Zt. 32. BImSchV) bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muß hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, daß ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung (auch bei Frost) möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Abfallsäcke müssen für den Abtransport fest verschlossen sein. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung sind zu befolgen.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, daß sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfall- / Wertstoffbehältnis-

se, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei unbefahrten Straßen, bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (9) Abfallgefäße gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 dürfen am Abfuhrtag nur einmal zur Entleerung bereitgestellt werden.
Liegt der Kreisverwaltung ein schriftlicher Antrag auf Sonderleerung der Behältnisse mit der Größe von 770 und 1.100 l vor, trifft vorgenannte Regelung nicht zu.

§ 15

Sammlung und Transport sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie sperrige Holzabfälle (ausgenommen Hölzer aus Bau- und Abrißmaßnahmen) werden halbjährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird im Sperrmüllkalender und mindestens eine Woche vorher in die Tagespresse veröffentlicht. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße oder ihres Einzelgewichts nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
- (3) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3.
- (5) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, daß niemand gefährdet und eine Straßenverschmutzung vermieden wird. Sperrige Abfälle sind getrennt nach Wertstoffen, Reststoffen und Gartenabfällen bereitzustellen.
- (6) Für die Bereitstellung und Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 10 Abs. 4 und § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt mit Angabe der Abfallart zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und betreibt eine Annahmestelle. Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle in Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung im Abfallkalender und mindestens eine Woche vorher in der Tagespresse zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Autowracks, Autoteile, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Bauabfälle, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch, Abfälle aus der Gewässerunterhaltung sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen nach Art, Menge und Zeit der Kreisverwaltung zu der von dieser bestimmten Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden, soweit sie im Kreisgebiet angefallen sind. Die Kreisverwaltung kann verlangen, daß Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, daß ihre Fahrzeuge keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten und die Abfälle tatsächlich im Kreisgebiet angefallen sind; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben und verpflichten sich insbesondere rechtswidrig abgelagerte Abfälle nach Weisung der Kreisverwaltung in die zuständigen Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen zu verbringen.
- (3) Die Benutzungsordnung für die Annahmestellen kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) Wertstoffe, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, sind zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu verbringen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
5. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
6. entgegen § 10 Abs. 4 bereitgestellte Abfallbehältnisse Dritter zur unerlaubten Beseitigung seiner eigenen Abfälle benutzt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 im Holsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überläßt,
8. entgegen § 11 Abs. 2 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überläßt,
9. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
10. entgegen einer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
11. entgegen § 13 Abs. 4 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 13 Abs. 1,2 oder 4 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang und der vorgeschriebenen Weise vorhält,
13. entgegen § 13 Abs. 8 den von der Kreisverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
14. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
15. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle bereitstellt, die von der Abfuhr ausgenommen sind,
16. entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle zur Beseitigung bei Dritten abstellt,
17. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
18. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den von der Kreisverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
19. entgegen § 14 Abs. 9 Abfallbehältnisse mehrmals am Abfuhrtag zur Entleerung bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim vom 02.12.2003 (Ausgabe 25/2003), außer Kraft.

Germersheim, den 18.12.2008
Kreisverwaltung Germersheim

gez. Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt des Landkreises Germersheim öffentlich bekannt gemacht.

Germersheim, den 18.12.2008
Kreisverwaltung Germersheim

gez. Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 18.12.2008 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim *

Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax- u. E-Mailversand *

Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann Kreisverwaltung Germersheim,

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0 72 74 / 53-255, Telefax 0 72 74 / 53-15-255,

Email: presse@kreis-germersheim.de Internet: www.kreis-germersheim.de